



*Spezialkonzept Photovoltaik*  
**„Freiflächenanlagen“**

## Inhaltsverzeichnis

---

	<b>Seitenzahl</b>
<b>A Zeichnungsvoraussetzungen.....</b>	2
<b>B Vertragsgrundlagen.....</b>	2
<b>C Deckungsumfang.....</b>	3 bis 4
<b>D Erläuterungen zum Versicherungsumfang.....</b>	4 bis 5
<b>E Aktuelle Schadenbeispiele.....</b>	5 bis 6
<b>F Erläuterungen zu den Besonderen Vereinbarungen.....</b>	6 bis 8

---

## A. Zeichnungsvoraussetzungen

### 1. Allgemein

- Photovoltaikanlagen mit Standorten innerhalb Deutschlands (europäisches Ausland nach Absprache)
- Anlagenalter bis zu 5 Jahren bei Abschluss der Versicherung (ältere Anlagen nach Absprache)
- Serienmodelle mit serienmäßig hergestellten Ersatzteilen (keine Prototypen)
- Blitz- und Überspannungsschutz, sofern baubehördlich vorgeschrieben (z.B. bei öffentlichen Gebäuden)
- Vertragslaufzeit max. 3 Jahre (mit anschließender jährlicher Verlängerung)

### 2. Anlagenmontage

- Installation nach anerkannten Regeln der Technik (Einhaltung geltender DIN-Vorschriften)
- Abnahme durch einen Fachbetrieb (ist behördlicherseits vorgeschrieben)
- Montage-Eigenleistungen (auch Teilleistungen) sind generell mitversichert

### 3. Installationsort

### 4. Minderertrag

- Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt auf Basis folgender einzureichender Unterlagen:  
Für Anlagen bis 100 kWp: Softwaregestützte Ertragsprognose des Solarteurs / Installationsbetriebes  
Für Anlagen über 100 kWp: Einfaches Gutachten vom unabhängigen Sachverständigen  
Für Anlage über 500 kWp: Erweitertes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen
- Erforderliche Mindestangaben: Jahresmittelwert der horizontalen Globalstrahlung, individueller Systemnutzungsgrad, spezifischer Anlagennutzungsgrad und etwaige vorhandene Verschattungen.

## B. Vertragsgrundlagen

### Anlagenversicherung inkl. Ertragsausfall

<b>Bedingungswerk</b>	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008)
<b>Klauseln</b>	1236 Innere Unruhen 1820 Regressverzicht 1911 Datenversicherung
<b>Besondere Vereinbarungen</b>	6307(08) Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung (sofern vereinbart) 6308(09) Photovoltaik-Minderertragsversicherung (sofern vereinbart)

### Montageversicherung

<b>Bedingungswerk</b>	Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen (AMoB 2008)
<b>Klauseln</b>	7101 Fremde Sachen 7236 Innere Unruhen 7237 Streik und Aussperrung 7211 Herstellerrisiko 7365 Besteller als Versicherungsnehmer 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

### Haftpflichtversicherung

<b>Bedingungswerk</b>	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB 01.08)
<b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung</b>	903h 01.08 Betriebshaftpflichtversicherung von Photovoltaikanlagen 946 01.08 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 956 01.08 Umweltschadens-Basisversicherung

## C. Deckungsumfang

Elektronikversicherung	Unser Spezialkonzept	
Aufräumungs- und Entsorgungskosten (§ 6 Nr. 3a)	Je nach Anlagengröße verschieden mind. 15.000 EUR je Position	
Dekontaminations- und Entsorgungskosten (§ 6 Nr. 3b)		
Bewegungs- und Schutzkosten (§ 6 Nr. 3c)		
Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (§ 6 Nr. 3d)		
Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen (§ 6 Nr. 3d)		
Bergungsarbeiten (§ 6 Nr. 3d)		
Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht (§ 6 Nr. 3d)		
Feuerlöschkosten inkl. Gebühren (auf Erstes Risiko)		20.000 EUR
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich		15.000 EUR
Daten und Programme (Klausel 1911; auf Erstes Risiko)		5.000 EUR
Schadensuchkosten (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR	
Sachen im Gefahrenbereich (auf Erstes Risiko)	5.000 EUR	
Zaunbeschädigung i. V. m. vers. Schaden (auf Erstes Risiko)	1.000 EUR	
Innere Betriebsschäden elektr. Bauteile (auf Erstes Risiko)	1.000 EUR	
Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten	1.000 EUR	
Vorsorgeversicherung (in % der VS; max. 250.000,- EUR)	50%	
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	25%	
Innere Unruhen in % der VS, max. 100.000,- (Klausel 1236)	25%	
Erdbeben (in % der VS, max. 100.000,- EUR)	25%	
Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)	Inklusive	
Genereller Unterversicherungsverzicht	Inklusive	
Bruch der transparenten Moduloberflächen	Inklusive	
Tierverbiss (z. B. Marder, Mäuse, Kleintiere)	Inklusive	
Regressverzicht (Klausel 1820)	Inklusive	

Ertragsausfallversicherung	Unser Spezialkonzept
Haftzeit	6 Monate
Verlängerte Haftzeit bei Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel	12 Monate
Innere Unruhen und Erdbeben (in % der VS; max. 10.000 EUR)	1 Monat
Genereller Unterversicherungsverzicht	Inklusive
Pauschale Tagesentschädigung bei Ertragsausfall (HE)	2,50 EUR / kWp
Nachhaftung (in % bei Haftzeit 1 Monat)	25%
Innere Betriebsschäden elektr. Bauteile (auf Erstes Risiko)	1.000 EUR
Erweiterte Entschädigung f. Garantieschäden (auf Erstes Risiko)	500 EUR

Minderertragversicherung	Unser Spezialkonzept
Höchstentschädigung (in % des prognostizierten Jahresertrags)	40%
Mindererträge durch verminderte Globalstrahlung	Inklusive

Montageversicherung	Unser Spezialkonzept
Luftfrachtkosten (§7 Nr. 3 a)	20.000 EUR
Erd- und Bauarbeiten (§7 Nr. 3 b)	20.000 EUR
Dekontaminationskosten für Erdreich (auf Erstes Risiko)	20.000 EUR
Aufräumungs- und Bergungskosten (§7 Nr. 3 c, d)	20.000 EUR
Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis voraussichtlich	20.000 EUR
Feuerlöschkosten (inkl. Gebühren)	20.000 EUR
Sachen im Gefahrenbereich (auf Erstes Risiko)	10.000 EUR
Fremde Sachen (Klausel 7101)	5.000 EUR
Montageausrüstung	5.000 EUR

## C. Deckungsumfang

Montageversicherung	Unser Spezialkonzept
Schadenssuchkosten	5.000 EUR
Versicherte Montagedauer inkl. Erprobung (max. 1 Monat)	6 Monate
Prozentualer Selbstbehalt bei versichertem Abhandenkommen	10%
De- und Remontagekosten infolge eines Mangels (Klausel 7723)	25%
Selbstbehalt während des Probebetriebes	1-fach
Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (Klausel 7720)	Inklusive
Unterversicherungsverzicht	Inklusive
Eigenleistungen (Abnahme durch Fachbetrieb erforderlich)	Inklusive
Einschluss Innere Unruhen (Klausel 7236)	Inklusive
Einschluss Streik und Aussperrung (Klausel 7237)	Inklusive
Mitversicherung von Lagerplätzen und Verbindungswegen	Inklusive

Betreiberhaftpflichtversicherung	Unser Spezialkonzept
BHV: Pauschal für Personen-/Sachschäden (max. 2-fach p. a.)	3.000.000 EUR
UH-Basis: Pauschal P/S und mitvers. V-Schäden (max.1 p. a.)	3.000.000 EUR
Mietsachschäden	500.000 EUR
Vermögensschäden / Einspeisrisiko	300.000 EUR
Allmählichkeitsschäden	Inklusive
Bauherrenrisiko ab Installationsbeginn der Anlage	Inklusive
Umweltschadens-Basisversicherung (sofern vereinbart)	1.000.000 EUR

## D. Erläuterungen zum Versicherungsumfang

### 1. Versicherte Sachen

#### Versicherte Sachen

Solartechnische Anlage zur Stromerzeugung inkl. Peripherie insbesondere:

- Photovoltaikmodule inkl. Unterkonstruktion und Montageset
- Wechselrichter, Laderegler und Akkumulatoren
- Überspannungsschutzeinrichtungen und Verkabelungen
- Einspeise- und Bezugszähler, Überwachungskomponenten
- Sonstige Peripheriegeräte wie elektronische Anzeigetafeln u.ä.
- Fundamente, Zusatzgeräte und Reserveteile sowie Hausanschlüsse

#### Nicht versicherte Sachen

- Verschleißteile wie Sicherungen, Lichtquellen und ähnliches

### 2. Schäden und Gefahren

Alle unvorhergesehen eintretenden Sachschäden an versicherten Sachen, zum Beispiel durch:

Versicherte Schäden und Gefahren	Elektronik	Ertragsausfall	Montage	Minderertrag
Bedienungsfehler	ja	ja	—	—
Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit	ja	ja	ja	—
Diebstahl und Einbruchdiebstahl	ja	ja	ja	—
Raub und Plünderung	ja	ja	ja	—
Vorsatz Dritter und Sabotage	ja	ja	ja	—
Vandalismus und Böswilligkeit	ja	ja	ja	—
Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)	ja	ja	ja	—
Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen	ja	ja	ja	—
Konstruktions- und Materialfehler	ja	ja	ja	—
Ausführungs- und Montagefehler	ja	ja	ja	—
Höhere Gewalt (Naturgewalten)	ja	ja	ja	—
Schneedruck	ja	ja	ja	—
Hochwasser und Überschwemmung	ja	ja	ja	—
Wasser und Feuchtigkeit	ja	ja	ja	—
Kurzschluss und Überspannung	ja	ja	—	—
Tierverbiss (Marder, Mäuse, etc.)	ja	ja	ja	—

Montageunfälle	—	—	ja	—
Verminderte Globalstrahlung	—	—	—	ja

### Ausgeschlossene Schäden und Gefahren

(beispielhafte Aufzählung der wesentlichen Ausschlüsse)

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Kriegereignisse, hoheitliche Eingriffe und Schäden durch Kernenergie
- Verschleiß mit Ausnahme der daraus resultierenden Folgeschäden
- Betriebsbedingte Abnutzung, Korrosion oder Ablagerungen
- Vorhandene Mängel
- Garantieschäden, für die der Händler/Herstellers einzutreten hat

### 3. Entschädigung

<b>Teilschaden</b>	Elektronik	Anfallende Reparaturkosten <sup>8</sup>
	Ertragsausfall	Nutzungsausfall (Teilanlage)
	Minderertrag	Einspeiseverluste (Teilausfall)
	Montage	Reparaturkosten
<b>Totalschaden</b>	Elektronik	Neuwertersatz <sup>8</sup>
	Ertragsausfall	Nutzungsausfall (Gesamtanlage)
	Minderertrag	Einspeiseverluste (Totalausfall)
	Montage	Zeitwertersatz

<sup>8</sup>Bei Nichtwiederherstellung bzw. -beschaffung ist die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt

## E. Aktuelle Schadenbeispiele aus der Regulierungspraxis

1 Elektronik- und Ertragsausfallversicherung		Schadenhöhe
Höhere Gewalt	Durch Schneelast werden 18 Module aus der Halterung gedrückt und erheblich beschädigt.	51.217 EUR
Diebstahl	Unbekannte Täter demontieren und entwenden die eine Modulreihe einer 37-kWp-Dachanlage.	23.973 EUR
Überspannung	Spannungsschwankungen im Netz führen zu einem Kurzschluss im Wechselrichter.	2.880 EUR
Blitzschlag	Durch einen Blitzeinschlag werden erhebliche Teile der Photovoltaikanlage beschädigt.	13.734 EUR
Kleintierfraß	Marder machen sich an den Leitungen zu schaffen und zerbeißen die Wechselrichter-Verkabelung.	3.105 EUR
Ungewöhnlicher Witterungseinfluss	Durch einen orkanartigen Sturm werden mehrere Kollektoren aus der Tragkonstruktion gerissen.	21.005 EUR
Hagel	Durch tischtennisballgroße Hagelkörner werden diverse Module der Photovoltaikanlage zerstört.	16.397 EUR
Böswilligkeit	Kinder werfen Steine auf die Sonnenkollektoren und beschädigen dabei die transparente Kollektorabdeckung von 13 Modulen.	23.824 EUR
Feuer	Ein durch ein Kabelbrand ausgelöstes Feuer zerstört die gesamte, auf dem Dach installierte Photovoltaikanlage inklusive des Gebäudes.	147.317 EUR
Vandalismus	Jugendliche verschaffen sich unbefugt Zutritt zu einer Photovoltaikanlage und „hausen wie die Vandalen“.	8.718 EUR
Minderertrag	Aufgrund eines schlechten Sommers werden mit einer 30 kWp-Anlage anstelle der prognostizierten Einspeisevergütung von 10.260 EUR nur rund 7.900 EUR erwirtschaftet.	1.334 EUR
2 Montageversicherung		Schadenhöhe
Abhandenkommen	Unbekannte Täter entwenden bereits angelieferte und am Versicherungs-Ort zum Einbau zwischengelagerte Anlagenteile.	41.321 EUR
Höhere Gewalt	Starke Niederschläge beschädigen Module und Wechselrichter während der Installationsphase.	7.318 EUR
Vandalismus	Unbekannte Täter reißen aus bloßer Zerstörungswut diverse Wechselrichter von den Wänden und werfen diese zu Boden.	11.157 EUR



Montagefehler	Durch eine fehlerhafte Montage wird das Gehäuse eines Wechselrichters beschädigt, so dass Feuchtigkeit in diesen eindringt. Dadurch kommt es beim Probetrieb zu einem Kurzschluss im System.	1.395 EUR
<b>3 Haftpflichtversicherung</b>		<b>Schadenhöhe</b>
Betreiberhaftpflicht	Ein Modul fällt vom Dach auf ein geparktes Auto und beschädigt dieses im Bereich der Motorhaube.	3.012 EUR
Allmählichkeit	Bei der Installation wurde die Dachhaut unbemerkt beschädigt, wodurch Regenwasser in das Gebäude eindringen konnte und Wände und Decken erheblich durchfeuchtet wurden. Aufgrund Insolvenz der Montagefirma war diese nicht mehr haftpflichtig zu halten.	6.217 EUR
Mietsachschaden	Bei der Installation der Anlage auf dem Dach eines angemieteten Lagergebäudes kommt es durch unsachgemäßen Gebrauch des Brenners zu einem Brand durch Schweißarbeiten.	65.000 EUR
Bauherrenrisiko	Durch einen Kurzschluss im Wechselrichter brennt das komplette Gebäude, auf dem sich die Photovoltaikanlage befindet, nieder.	145.000 EUR

## F. Erläuterungen zu den Besonderen Vereinbarungen

<b>Baudeckung</b>	Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungs-Ort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt. Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Feuer, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus von unter Verschluss gelagertem Material (Mindestsicherung: rundum geschlossenes Gebäude, durch Schloss gesicherte Außentüren, isolierverglaste Fenster oder Gitter) und Sturm/Hagel beschränkt.
<b>Eigenleistungen</b>	Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Fachbetrieb abgenommen werden.
<b>Erdbeben</b>	In Abänderung zu § 2 Nr. 4e der ABE leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.
<b>Erweiterte Haftung für Gebäude- und Fassadenanlagen</b>	Die Haftung des Versicherers gilt dahingehend erweitert, dass die Ausfallentschädigung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage erfolgt. Nicht versichert sind darüber hinausgehende Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer schuldhaft verzögert wird oder der Unterbrechungsschaden aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
<b>Erweiterte Entschädigung für Garantieschäden</b>	Im Rahmen der Ertragsausfallversicherung leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch für Ertragsausfälle, die infolge eines unter die Garantiebestimmungen fallenden Schadens an der versicherten Anlage entstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber als solcher nicht bereits für den entstandenen Ausfallschaden haftet.
<b>Feuerlöschkosten inkl. Gebühren</b>	Feuerlöschkosten gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
<b>Gebäudebeschädigungen</b>	Mitversichert gelten bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
<b>Gerüste und Arbeitsbühnen</b>	Im Schadenfall anfallende Kosten für Arbeitsgerüste und Hubarbeitsbühnen gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme im Rahmen der Klausel 018 mitversichert.

<b>Haftzeit</b>	Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.
<b>Innere Betriebsschäden von elektronischen Bauteilen</b>	In Abänderung zu § 2 Nr. 2 der ABE leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist (Bauteileregung).
<b>Modulbruch</b>	Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die transparente Abdeckung der Solarmodule durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf bloße Beschädigungen der Oberflächen durch Schrammen, Verwitterungen oder Beaufschlagungen.
<b>Montagedauer</b>	Die Montagedauer bezeichnet den vereinbarten Zeitraum, für den der Versicherer Versicherungsschutz gewährt. Die Montageversicherung beginnt frühestens mit der Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungs-Ort und dem damit verbundenen Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer. Sie endet nach Ablauf der festgelegten Versicherungsdauer, spätestens jedoch mit der Abnahme der Anlage nach erfolgreich absolviertem Probetrieb.
<b>Nachhaftung</b>	Der Versicherer haftet bis zu 1 Monate(n) über die vereinbarte Haftzeit hinaus. Die Entschädigung im Rahmen der Nachhaftung ist begrenzt auf 25% der maximal versicherten Ertragsausfallsumme. Eine Unterversicherung wird dabei nicht geltend gemacht, wenn die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.
<b>Pauschale Ertragsausfallentschädigung</b>	Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer den innerhalb der Haftzeit entstandenen Ertragsausfall unter Berücksichtigung einer etwaigen zeitlichen Selbstbeteiligung auf Basis des vereinbarten Pauschalbetrages je kWp Anlagenleistung und Tag. Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung (Höchstentschädigung).
<b>Peripheriegeräte</b>	Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mobile und fest installierte Peripheriegeräte sowie der Anlagenfernüberwachung dienende Komponenten auch außerhalb des Versicherungs-Ortes, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.
<b>Sachen im Gefahrenbereich</b>	Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ABE im Gefahrenbereich der versicherten Photovoltaikanlage befindliche Sachen und zwar unabhängig davon wem sie gehören beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine separate Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.
<b>Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden</b>	Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Erstrisikosumme auch schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage notwendig geworden sind.
<b>Schadensuchkosten</b>	Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).
<b>Selbstbeteiligung bei Montageschäden</b>	Im Rahmen der Montageversicherung gilt bei versichertem Abhandenkommen der vereinbarte prozentuale Selbstbehalt vereinbart.
<b>Sofortiger Reparaturbeginn</b>	Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den vereinbarten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Die beschädigten, nicht reparierbaren Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein



und nach Möglichkeit durch Fotos dokumentiert werden. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

<b>Technologiefortschritt</b>	Abweichend von § 7 Nr. 9) ABE ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschrittes in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, bis zur hierfür vereinbarten Höhe. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. § 7 Nr. 4b) ABE (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.
<b>Unterversicherungsverzicht</b>	Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde. Wenn die angezeigte Leistung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als die tatsächlich vorhandene Anlagenleistung ist, so besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angezeigte zur tatsächlich vorhandenen Anlagenleistung. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
<b>Vorsorgeversicherung</b>	Für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt der vereinbarte Vorsorgebetrag in % der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro vereinbart. Eintretene Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweils neuen Versicherungsjahres anzuzeigen.
<b>Zaunbeschädigungen</b>	Mitversichert gelten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch Schäden an der Einfriedung der Photovoltaikanlage, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden stehen.

*Sie wünschen weitere Informationen? Nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit uns auf – wir freuen uns darauf!*

